

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/179

freigegeben am **04.11.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 21.10.2022

Grundsatzbeschluss verkehrsregelnde Sicherungsmaßnahmen durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.11.2022	Feuerschutzausschuss
N	15.11.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede erhält die Befugnis, bei gemeindlichen Veranstaltungen die Verkehrsregelung zu übernehmen, wenn nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stehen.

Sach- und Rechtslage:

Der zum 18. Juli 2022 neu eingeführte § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) besagt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Als gemeindliche Veranstaltungen sind solche gemeint, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind. Dabei ist irrelevant, ob die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Zu den gemeindlichen Veranstaltungen gehören zum Beispiel Laternenumzüge, Schützenfestumzüge und Umzüge zu Vereins- und Dorfjubiläen.

Bereits in der Vergangenheit wurden solche Veranstaltungen regelmäßig durch die örtlichen Feuerwehren begleitet. Durch die Neuregelung im Gesetz und durch Beschluss des Rates soll jetzt eine Rechtssicherheit für die bisherige ausübte Praxis geschaffen werden.

Die grundsätzliche Zuständigkeit zur Verkehrsregelung obliegt weiterhin der Polizei. Die Befugnis der Feuerwehr kommt lediglich zum Tragen, wenn nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stehen. Eine Abstimmung mit der ortsansässigen Polizeidienststelle und der örtlichen Feuerwehr ist im Vorfeld jeder gemeindlichen Veranstaltung vorzunehmen. Die Funktion der Feuerwehr als Einrichtung zur Gefahrenabwehr muss trotz des Einsatzes während der gemeindlichen Veranstaltung gewährleistet bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen gegenüber der bisherigen Praxis.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Keine.